

Kirchengesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Vom 19. Mai 1999

(GVBl. 24. Band, S. 102)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

- (1) 1Gemeindeglieder können zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für einen bestimmten Bereich und eine bestimmte Zeit beauftragt werden. 2Der Auftrag begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. 3Ein Anspruch auf die Beauftragung besteht nicht.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Voraussetzungen des Auftrages

- (1) 1Auf Antrag des Gemeindegliederates oder einer selbstständigen kirchlichen Einrichtung kann der Oberkirchenrat den ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an ein Gemeindeglied übertragen, wenn
- a) es mindestens 25 Jahre alt ist,
 - b) sein Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist und
 - c) es an einer Zurechtweisung erfolgreich teilgenommen hat. 2Die Zurechtweisung wird durch den Oberkirchenrat geregelt.
- (2) Der Auftrag setzt voraus, dass
- a) dafür ein kirchliches Interesse besteht und
 - b) ein regelmäßiger Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang beschrieben und örtlich und zeitlich begrenzt ist.
- (3) Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst (Artikel 34 bis 50 Kirchenordnung) bleibt unberührt.
- (4) Die Beauftragung darf eine mögliche Besetzung einer Pfarrstelle nicht verhindern.

§ 3

Einführung und Verpflichtung

- (1) ¹Der Beauftragte soll durch den Kreispfarrer in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt werden. ²Er verpflichtet sich, im Vertrauen auf Gottes Wort und in der Bindung an die in der oldenburgischen Kirche geltenden Bekenntnisse seinen Dienst auszurichten.
- (2) ¹Der Beauftragte erhält eine Urkunde. ²Der Umfang und die Befristung der Beauftragung sind in die Urkunde aufzunehmen. ³Die Beauftragung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bekanntgegeben.

§ 4

Ausübung des Auftrages

- (1) ¹Die Dienstaufsicht hat der Oberkirchenrat. ²Er erlässt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder der Einrichtung eine Dienstanweisung. ³Der Beauftragte berichtet dem Oberkirchenrat jährlich über seine Tätigkeit.
- (2) Der Beauftragte kann im Gottesdienst einen Talar tragen.
- (3) Der Beauftragte soll an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (4) Über alle Angelegenheiten, die dem Beauftragten in Ausübung seines Auftrages bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung erstattet auf Antrag dem Beauftragten die durch seinen Dienst entstandenen Auslagen.

§ 5

Dauer und Beendigung des Auftrages

- (1) ¹Der Auftrag ist für eine bestimmte Zeit, in der Regel drei Jahre, zu erteilen. ²Eine Verlängerung ist möglich auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder der kirchlichen Einrichtung.
- (2) Die Beauftragung endet auch,
- a) wenn der Beauftragte einen Verzicht gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt,
- b) ¹wenn der Oberkirchenrat sie aus wichtigem Grunde widerruft. ²Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.
- (3) Die Beendigung des Auftrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1999 in Kraft.